

Landkreis
Biberach



Anschlussbedingungen von Brandmeldeanlagen

**Landratsamt Biberach
Kreisfeuerwehrstelle**

Stand: Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
 - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
 - 1.3 Feuerwehruzugang/Bewegungsfläche für die Feuerwehr
- 2. Zugang Feuerwehr**
 - 2.1 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall
 - 2.2 Feuerweherschließung
 - 2.3 Feuerwehrinformationszentrum
 - 2.4 Feuerweherschlüsseldepot (FSD)
 - 2.5 Freischaltelement (FSE)
- 3. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)**
- 4. Brandmelderzentrale (BMZ) bzw. Feuerwehrranzeigetableau (FAT)**
- 5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)**
- 6. Brandmelder**
 - 6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
 - 6.2 Automatische Brandmelder
 - 6.2.1 Projektierung
 - 6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken
 - 6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden
 - 6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen
- 7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen**
- 8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr**
 - 8.1 Feuerwehr-Laufkarten
 - 8.1.1 Papierformat
 - 8.1.2 Grafische Darstellung
 - 8.1.3 Allgemeine Hinweise
 - 8.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne
 - 8.3 Feuerwehrpläne nach DIN 14095
- 9. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr**
- 10. Wartung/Inspektion der BMA**
- 11. Sonstige Bedingungen**
- 12. Adressen**

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen richten sich an Errichter und Betreiber von Brandmeldeanlagen (BMA) und regeln die Errichtung und den Betrieb von BMA mit direktem Anschluss an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) zur Integrierten Leitstelle Biberach. Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Fehlalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte mit unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt wird, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- | | |
|-------------------|---|
| - VDE 0100 | Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V |
| - DIN VDE 0833 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall |
| - DIN EN 54 | Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14675 | Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb |
| - DIN 14661 | Feuerwehrbedienfeld (FBF) |
| - DIN 14663 | Feuerwehrgebäudedefunkbedienfeld (FGB) |
| - VdS-Richtlinien | VdS 2095
"Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen" |
| | VdS 2105
„Richtlinie für mechanische Sicherungseinrichtungen-
Feuerwehrschlüsseldepots“ |

BMA müssen vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannt sein und von Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend VdS 2129 „Richtlinien für die Anerkennung von Errichterfirmen für Brandmeldeanlagen“ errichtet werden.

Sofern die DIN/VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestforderungen.

1.3 Feuerwehruzugang/Bewegungsfläche für die Feuerwehr

Brandmelderzentrale oder Feuerwehrranzeigetableau, Feuerwehrbedienfeld sowie Brandmelderlagepläne (Laufkarte) müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehruzugangs installiert sein (siehe bes. DIN 14675 Ziffer 6.2.6 sowie Ziffer 4 dieser Anschlussbedingungen).

Der Feuerwehruzugang ist an der Außenseite des Objektes mit einer roten Blitzleuchte zu kennzeichnen. Bei großen Objektverbänden können weitere Maßnahmen zur Leitung an den Feuerwehruzugang gefordert werden.

Der Feuerwehruzugang muß sich in unmittelbarer Nähe der Bewegungsfläche für die Feuerwehr befinden, die gemäß DIN 14090 als Feuerwehruzufahrt ausgeführt sein muß.

Feuerwehruzugang und Bewegungsfläche für die Feuerwehr sind mit der Kreisfeuerwehrstelle (Anschrift siehe Ziffer 12) - bereits in der Planungsphase abzustimmen.

2. Zugang Feuerwehr

2.1 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ oder zum Feuerwehrranzeigetableau sowie zum gesamten Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

2.2 Zylinderschließung Feuerwehreinrichtungen

Die Feuerwehren im Landkreis Biberach verwenden die Feuerweherschließung des Landkreises Biberach mit Zylinderschlüssel. Mit dieser Schließung ist der Zugang bzw. Zugriff auf bestimmte Einrichtungen ausschließlich durch die Feuerwehr sichergestellt.

Die Kreisfeuerwehrstelle ist zur Beschaffung der notwendigen Profilhalbzylinder mit der passenden Schließung zu beauftragen (Anschrift siehe Ziffer 12). Die Kosten trägt der Betreiber.

In folgenden Einrichtungen sind zwingend Feuerweherschließungen erforderlich und mind. 14 Tage vor dem Abnahmetermin zur Beschaffung zu beauftragen:

- Freischaltelement (FSE) VdS anerkannt
- Feuerwehrranzeigetableau (FAT) nach DIN 14675
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Feuerwehrgebädefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663
- Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)

2.3 Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)

Das FIZ beinhaltet die Einrichtungen FAT, FBF und ggf. FGB in einem mit der Feuerwehrschießung Landkreis Biberach verschlossenen Schrank sowie den Feuerwehrlaufkarten (Brandmelderlagepläne) welche für Dritte zugänglich sein können.

Die Einrichtungen FAT, FBF und ggf. FGB sind dann nicht mit der Feuerwehrschießung auszustatten.

Weitere brandschutztechnische Einrichtungen (z.B. Rauchabzugsteuerung) können im FIZ vorhanden sein.

2.4 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

In Absprache mit der Kreisfeuerwehrstelle, ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) der Klasse 3 nach DIN 14675 Anhang C zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs (ständig besetzte Pforte) nicht gegeben sind. Objektschlüssel werden bei den Feuerwehren nicht verwahrt.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes für die Feuerwehr angebracht. Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

Folgende Einrichtungen müssen zur Montage am Abnahmetag bereitgestellt werden:

- Doppelbartumstellschloss (siehe 12.3)
- Generalhauptschlüssel für den Sicherungsbereich der BMA
- Profilhalbzylinder zur Sicherung des o.g. Schlüssels im FSD
- Schlüsselband an dem der/die Schlüssel befestigt werden

Im FSD dürfen max. drei Schlüssel vorhanden sein. Ist mehr als ein Schlüssel im FSD vorhanden sind diese zu kennzeichnen.

2.5 Freischaltelement (FSE)

Ein VdS anerkanntes Freischaltelement ist zu installieren. (Schließung siehe Ziffer 2.2)

Zur Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt muss das FSE auf eine eigene Linie der BMZ angeschlossen sein. Bei Betätigung des FSE muss die BMZ Feueralarm zur ÜE auslösen und das FSD öffnen.

3. Übertragungseinrichtung (ÜE) (für Brandmeldungen)

Die ÜE ist Teil der ÜAG und dient der Weiterleitung von Meldungen aus Brandmeldeanlagen zur Integrierten Leitstelle Biberach.

Bei der Leitstelle Biberach ist eine ÜAG zum Annehmen von Meldungen der Übertragungseinrichtung (ÜE) eingerichtet.

Der Betrieb der ÜAG der Leitstelle Biberach ist der Fa. Siemens als Konzessionär übertragen.

Der Anschluss einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Vertragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär der ÜAG, Fa. Siemens AG (Anschrift siehe Ziffer 12), anzufordern.

Hierauf geht dem Betreiber ein entsprechendes Angebot zu.

Für den Anschluss der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Vertrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Anschlusstermin beim Konzessionär der ÜAG vorliegen.

4. Brandmelderzentrale (BMZ) bzw. Feuerwehralarmanzeige (FAT)

Die BMZ bzw. FAT oder FIZ ist in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs anzubringen. Der Standort muss mit der Kreisfeuerwehrstelle abgestimmt werden.

Wird ein FAT/FIZ verwendet wird die Lage der Brandmeldezentrale durch die Kreisfeuerwehrstelle nicht bestimmt.

Die Zugangstür zur BMZ (FAT/FIZ) ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen hat gem. DIN VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- a) Die Übermittlung von Gefahrenmeldungen aus einer BMA an die ÜAG der Integrierten Leitstelle Biberach darf nur über die Verbindungsart A2.2 nach DIN 14675 Anhang A erfolgen.
- b) Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Leitstelle Biberach nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch - mindestens als Sammelanzeige - an eine andere ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden.

Die Anzeige der Geschossbezeichnungen an der BMZ (FAT/FIZ) muss mit den Bezeichnungen der Orientierungshilfen (z.B. Feuerwehrplan, Laufkarten) übereinstimmen.

5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF nach DIN 14661 ist verbindlich am FAT/FIZ bzw. BMZ vorgeschrieben.

6. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere wird verwiesen auf DIN VDE 0833 Teil 2, Ziffer 4 und DIN 14675, Ziffer 4.6 sowie auf die Vorgaben des VdS und den Herstellerangaben.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Die Beschriftung muss vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus ohne Hilfsmittel erkennbar sein. Die jeweilige Meldernummer muss im Brandmelderlageplan (Feuerwehrlaufkarte) eingetragen sein.

Die Kreisfeuerwehrstelle fordert die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder. Abweichungen von diesen Forderungen bedürfen der Zustimmung der Kreisfeuerwehrstelle.

6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 6 genannten Regelungen hinaus, sind Druckknopfmelder vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

6.2 Automatische Brandmelder

6.2.1 Projektierung

Bei der Projektierung automatischer Rauchmelder, welche die ÜE auslösen, sind grundsätzlich technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen (Betriebsart TM nach VdS 2095) anzuwenden.

In besonderen Ausnahmefällen können personelle Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen (Betriebsart PM) durch die Kreisfeuerwehrstelle zugelassen werden.

6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muß ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Das Vertauschen der gekennzeichneten Deckenelemente ist zu verhindern.

Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

6.2.3 **Brandmelder in Zwischenböden**

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 6.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden.

Das Hebwerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar in einem sicheren Bereich vorzuhalten.

6.2.4 **Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen**

Für Melder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o.ä. gilt sinngemäß Ziffer 6.2.2.

7. **Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen**

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen installiert sind, sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ (FAT/FIZ) vorzusehen und mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS-Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau".

Für die Vorhaltung von Feuerwehrlaufkarten zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 8).

Der Laufweg von der BMZ (FAT/FIZ) zur Sprinklerzentrale ist zu kennzeichnen.

Meldebereiche von Sprinkleranlagen dürfen nicht über mehrere Ebenen an der BMZ angezeigt werden.

- b) Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlensäure-Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.

Die Anschaltung muß so erfolgen, daß das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Löschbereiches angezeigt wird.

Für die Vorhaltung von Feuerwehrlaufkarten zum Auffinden der Löschbereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 8).

8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1 Feuerwehr- Laufkarten

Gemäß DIN 14675 Punkt 10.2

Je Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. FAT/FIZ zu hinterlegen.

Bei Brandmeldesystemen mit Ausdruck von Brandmelderlageplänen (Feuerwehr-laufkarten) muss immer eine aktuelle, komplett ausgedruckte farbige Fassung an der BMZ für die Feuerwehr bereit liegen.

8.1.1 Papierformat

- Brandmelderlagepläne (Laufkarten) dürfen das Format DIN A4 nicht unterschreiten und sollten das Format DIN A3 nicht überschreiten.
- Zum Schutz von äußeren Einflüssen sind die Laufkarten in Kunststoffolie einzuschweißen und in festen Behältern zu lagern.

8.1.2 Grafische Darstellung

- Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrißplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.
- Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.
- Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.
- Für die Beschriftung sind die Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden.
- Falls von diesen Forderungen abgewichen wird, ist Rücksprache mit der Kreisfeuerwehrstelle zu halten.
- Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.
- Der Grundrissplan der Feuerwehrlaufkarten muss am Gebäudezugang ausgerichtet sein.

8.1.3 Allgemeine Hinweise

Brandmelderlagepläne (Laufkarten) müssen folgende Informationen enthalten:

- genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene
- Standort der Brandmelderzentrale bzw. des FAT/FIZ.

- Laufweg von der BMZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- im Laufweg liegende Türen und Treppenträume
- vorhandene Aufzüge, insbesondere Feuerwehraufzüge
- Nutzung des Meldebereiches
- Kennzeichnung von Gefahrenbereichen (z.B. A-B-C Gefahren, Tierställe, Magnetfelder, Infektionsbereiche)
- Kennzeichnung von Sondernutzungen (z.B. Reinräume, OP-Bereiche)
- Meldergruppe, Melderart (z.B. autom. Brandmelder, Druckknopfmelder oder linienförmiger Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe
- Bereiche mit stationären Löschanlagen:
Die Art des Löschmittels ist anzugeben. Die Bereiche sollten mit Bildzeichen nach DIN 14034 und gem. VdS-Empfehlung (Form 2030) farblich (blau), ggf. mit Schraffur, gekennzeichnet werden.

8.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Feuerwehr kann verlangen, daß weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der BMZ (FAT/FIZ) hinterlegt werden.

8.3 Feuerwehrpläne nach DIN 14095

Die Feuerwehrpläne sind der Kreisfeuerwehrstelle im Entwurf zur Freigabe mindestens 4 Wochen vor der Aufschaltung der Brandmeldeanlage vorzulegen.

Feuerwehrpläne müssen vom Objektbetreiber stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Sie sind mindestens alle zwei Jahre von einem Sachkundigen zu überprüfen.

Ausführung der Feuerwehrpläne:

Die Feuerwehrpläne sind gemäß den Vorgaben der „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen und dementsprechend zu verteilen.

Im Einzelfall können weitere Exemplare durch den Leiter der Feuerwehr gefordert werden.

9. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Siehe hierzu DIN 14675

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG der Integrierten Leitstelle Biberach erfolgt eine Abnahme durch die Kreisfeuerwehrstelle im Beisein des Konzessionärs.

Der Termin für die Abnahme wird mit der Kreisfeuerwehrstelle mit einem Vorlauf von mind. 14 Tagen durch den Betreiber oder einen Beauftragten (z.B. Konzessionär) des Betreibers vereinbart.

Die vom Konzessionär bereitgestellte Checkliste ist vom Errichter / Betreiber auszufüllen und mindestens drei Werktage vor der Aufschaltung an die Kreisfeuerwehrstelle zu senden.

Bei der Abnahme müssen der Betreiber, der Konzessionär und der Errichter der BMA anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr übergeben werden:

- durch den Errichter der BMA:
Kopie des Installationsattestes zur BMA nach VdS 2309.
- durch den Betreiber der BMA:
 - Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages).
 - Nachweis einer Sachverständigenabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen.
 - Telefonliste mit Objektbezeichnung und Adressen, Telefonnummern der technischen Dienste (z.B. Hausmeister) und, oder der im Alarmfall zu verständigenden Personen.
 - Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der Löschanlage bzw. das Installationsattest zu Löschanlagen.
 - Sofern Sprinkleranlagen an die BMA angeschlossen sind, eine Kopie des Prüfberichts zur Abnahme der Sprinkleranlage durch die technische Prüfstelle des VdS.
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 mit Abnahmebestätigung der Kreisfeuerwehrstelle.

Eine Abnahme und Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt nur, wenn alle Unterlagen zeitgerecht vorliegen.

Die Abnahme durch die Kreisfeuerwehrstelle bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, daß die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken entspricht. Die Abnahme durch die Kreisfeuerwehrstelle ist eine Funktionsprüfung, jedoch keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

10. Wartung/Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen, die entsprechend VdS 2129 „Richtlinien für die Anerkennung von Errichterfirmen für Brandmeldeanlagen“ anerkannt ist.

11. Sonstige Bedingungen

Die Kreisfeuerwehrstelle behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

12. Adressen

12.1

Landratsamt Biberach
Kreisfeuerwehrstelle
Rollinstr.9
88400 Biberach
Tel.: 07351/52-6334

Integrierte Leitstelle Biberach
Rot-Kreuz-Weg 27
88400 Biberach

07351/7777

Email: kreisbrandmeister@biberach.de

Ansprechpartner für Fragen:

- zum Brandmelde-Konzept
- zur Zugänglichkeit des Objektes und der BMZ
- zur Errichtung von BMA
- zur Abnahme der BMA
- zur Gestaltung von Brandmelder-Lageplänen (Laufkarten)
- Feuerwehrschießung

Ansprechpartner für Fragen:

- Durchführung eines Brandalarms zur Prüfung (Testalarm) von BMA und ÜE

12.2

Konzessionär der ÜAG
Siemens AG
Building Technologies
Nicolaus-Otto-Str. 4
89079 Ulm

Tel.: 0731/9450-274

Fax: 0731/9450-355

Mobil: +49 173 9662871

Email: wilhelm.huber@siemens.com

Ansprechpartner H.Huber für:

- Einrichtung von ÜE
- Tätigkeit und Verantwortung des Konzessionärs

12.3

Fa. Gunnebo Deutschland GmbH
Carl-Zeiss-Straße 8
85748 Garching
Tel.: 089 / 24416-3522
Fax: 089 / 9596-200

Email: reinhold.ploetz@gunnebo.com

Fa. Kruse, Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle
Tel.: 04174 / 592-22
Fax: 04174 / 592-33

Ansprechpartner für

- Doppelbartumstellschloss des Feuerwehrschrüsseldepots „Schließung Landkreis Biberach“

Schulung | Beratung | Zertifizierung**QM-Zertifizierungen**

- ✓ Elektro- & Informationstechnik
- ✓ Gefahrenmeldeanlagen
- ✓ Brandschutz- und Sicherheitstechnik
- ✓ IT-Kommunikationsanlagen
- ✓ Sicherheitsdienstleistungen

Download

Dieses Dokument wurde auf einer UDS-Webseite heruntergeladen. Inhalte und Texte von Gesetzen, Normen und Regelwerken wurden nicht verändert, nur um diesen Anhang ergänzt.

Wir geben keine Garantie auf Aktualität. Bitte prüfen Sie vor Verwendung den Ausgabestand und informieren Sie uns ggf. über Neuerungen. Anregungen, Hinweise und weitere Themenvorschläge nehmen wir dankbar auf.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und freuen uns über Ihre Weiterempfehlungen.

DER HEISSE DRAHT

Können wir Ihnen noch helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

* E-Mail: _____

Webseite: _____

* Datum: _____ * Stempel/Unterschrift _____

Weitere Infos erhalten Sie auch unter
www.din-14675.org

